

Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH

Von: Mente, Fred <Fred.Mente@vorwerker-diakonie.de>

Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 10:51

An: Bildungsausschuss (Landtagsverwaltung SH)

<Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de>

Cc: ...

Betreff: [EXTERN] AW: Schriftliche Anhörung zum Corona-Artikelgesetz, Drucksache 19/2122

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Corona-Artikelgesetzes Stellung nehmen zu können. Wegen der Kürze der Zeit konzentrieren wir uns auf drei Punkte:

- a) Die Änderungen der Landesverordnung für Fachschulen – wir sind Träger einer Fachschule für Heilerziehungspflege – sind aus unserer Sicht vernünftig. Sie ermöglichen den Schülerinnen und Schülern – Stand heute – ihre Ausbildung ohne Zeitverluste fortsetzen zu können.
- b) Zu den SodEG Finanzierungsleistungen wird ausgeführt, dass von den Höchstgrenzen abgewichen werden kann. Wir interpretieren hieraus, dass dies eine Finanzierung von mehr als 75 % und bis zu 100 % bedeutet. Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da selbst eine Finanzierung von 100 % auf Grundlage der Bestimmungen des SodEG einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil zur Folge hat, da der dortige Bezugswert die Durchschnittsleistung der vergangenen 12 Monate ist. D.h. bezogen auf die in Schleswig-Holstein seit dem 1. Januar 2020 geltenden Transfervereinbarungen zum BTHG, dass die dortigen Personal- und Sachkostensteigerungen nicht vollständig erfasst werden. Wir bitten dringend darum, ausschließlich von der 100% Höchstgrenze Gebrauch zu machen und dabei als Bezugswert die ab dem 1. Januar 2020 auf Grundlage der Transfervereinbarungen zum BTHG geltenden Leistungsentgelte zu Grunde zu legen.

Beispielsweise in den Werkstätten kommt es bereits jetzt unabhängig davon zu erheblichen Einnahmeverlusten wegen ausfallender Produktion und Dienstleistungen, während in anderen Bereichen – den Wohnangeboten beispielsweise - erhebliche Mehrausgaben (Personal, Schutzausstattung) entstanden sind (und weiter entstehen), die selbst bei 100 % auf dem jetzigen

Stand nicht gedeckt wären. Die Corona-Krise führt bei den Trägern zu keinen Einsparungen! Hier wünschen wir uns daher eine entsprechende Klarstellung. Bitte gehen Sie dabei davon aus, dass Träger der freien Wohlfahrtspflege sich ihrer Verantwortung bewusst sind und eine solche Regelung nicht zur „Bereicherung“ nutzen würden, sondern zum Aufrechterhalten der Angebote.

Ebenso wichtig ist aus unserer Sicht, deutlich zu machen, dass sich die Ausführungen auf alle soziale Dienstleistungen in der Eingliederungshilfe beziehen: ambulantes und stationäres Wohnen, mobile Frühförderung, Werkstätten usw..

- c) Die Verschiebung des Kita-Reformgesetzes auf den 1. Januar 2021 ist aus unserer Sicht und vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den Wochen vor der Corona-Krise knapp bemessen. Auch in der zweiten Jahreshälfte werden Leistungsträger und Leistungserbringer noch stark in der Bewältigung der Krise eingebunden sein. Insofern empfehlen wir – wenn noch möglich – die Umsetzung auf den 1.8.2021 zu verschieben.

Mit freundlichen Grüßen auch von meiner Kollegin in der Geschäftsführung Frau Hannemann

Fred Mentz
Geschäftsführer

Vorwerker Diakonie
Triftstraße 139-143
23554 Lübeck

Tel.: 0451 4002 - 50150
Fax: 0451 4002 - 50252
Mobil: 0173 6776227

Menschlichkeit braucht Unterstützung. Helfen Sie mit Ihrer Spende!
<http://www.vorwerker-diakonie.de/spenden>

Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender: Hartmut Richter
Geschäftsführung: Kirsten Balzer, Johanne Hannemann und Fred Mentz
Handelsregister Lübeck HRB 13130 HL
Finanzamt Lübeck
Ust.-ID: DE 135131492